

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter  
**Band:** 6 (1840)  
**Heft:** 9-10  
  
**Rubrik:** Kanton Luzern

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hiermit schließt er nun seinen Nachtrag zur „übersichtlichen Darstellung“, ohne weiter ein Wort zur Rechtfertigung desselben zu verlieren, in der Erwartung, daß sich derselbe durch seinen Inhalt selbst rechtfertigen werde.

### Kanton Luzern.

Ueber unsere Volksschule und ihre Gefahren. Eine Abhandlung von Heinrich Zneichen in Ballwil, gewesenem Sekundarlehrer. Vorgetragen in der Versammlung der Kulturgesellschaft des Kantons Luzern, den 25. Mai 1840. Luzern, bei Kaver Meier, 1840. 51 S. 8. — Die Nachrichten aus dem Kt. Luzern über das dortige Schulwesen sind selten; man sollte daher meinen, es gehe dasselbe seinen ruhigen Gang einer gedeihlichen Entwicklung: denn man sagt ja, es stehe um eine Sache desto besser, je weniger man von ihr reden höre. Allein wir vernehmen aus der vorliegenden Schrift, es sei dem nicht also. Das Gebäude der Volksschule ist noch nicht vollendet; der Staat möchte es gern ausbauen, aber es fehlt ihm hiezu Geld; die Freunde der Volksschule sehen Gefahr in der längern Verzögerung. Den Widersachern ist der Bau schon zu weit gediehen; sie würden lieber wieder einreißen. Also auch hier sind zwei Parteien: die Republikaner wollen das republikanische Prinzip, die bürgerliche und geistige Freiheit, durch die Schule für alle Zukunft sichern; ihnen stehen die Vorrechtler gegenüber, welche jedes freie Aufstreben einer veredelten Volksschule als ihnen gefährlich fürchten und daher niederzuhalten trachten. Diese Stellung der Parteien veranlaßte Hrn. Zneichen, die Volksschule und die ihr drohenden Gefahren zu schildern. Er beginnt mit der alten Volksschule und zeichnet mit scharfen Worten den Zustand ihrer Erniedrigung zu der Zeit, als die Regierungen der freien Schweiz es unter ihrer Würde hielten, sich derselben anzunehmen, und die Volksbildung zu verhüten bemüht waren, deßhalb auch Jeden, der zu keinem andern Berufe tauglich war, als Lehrer annahmen. Daher kam denn auch der Mangel der einfachsten Kenntnisse, daher die krasse Unwissenheit beim Volke, deren Spuren noch nicht verwischt sind, und deren unselige Folgen noch in unsere Zeit heraufreichen. Ursprünglich ist zwar die Schule aus dem Schooße der Kirche hervorgegangen; aber Letztere war in

neuerer Zeit mehr die Stiefmutter als die rechte Mutter der Ersteren, und so war sie auch von dieser Seite verlassen. So hilflos, wie sie war, konnte die alte Volksschule nur auf einer höchst niedrigen Stufe sich halten. Die neue Volksschule dagegen, zeigt der Verf., hat schon Vieles geleistet. Sie ist sich ihres großen Zweckes bewußt worden, und erstrebt demnach durch Erweiterung und doch angemessene Begränzung des Unterrichtstoffes ein gewisses Maß der Erkenntniß, Entwicklung der geistigen Kraft und veredelte Charakterbildung zur Sittlichkeit und Religiosität. Zu diesem Behuf hat sie die Dauer des Unterrichts verlängert, gehörige Klassifikation der Schüler, Lektionspläne und angemessene obligatorische Lehrmittel eingeführt. Indem der Verfasser alles Dieses bespricht, geht er dabei von dem Zweck der Volksschule aus, wie ihn das Schulgesetz des Kt. Zürich bestimmt, nämlich: „Die Volksschule soll die „Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen „zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich guten „Menschen bilden.“ Diese Zweckbestimmung ist jedoch einseitig, indem ihr das religiöse Element fehlt. Der Verf. hat jedoch diesen Fehler wieder gut gemacht, indem er am Ende seiner Erörterung im zweiten Abschnitte seiner Schrift die veredelte Charakterbildung auf Rechtlichkeit, Sittlichkeit und Religiosität gründet. — Er schildert sodann die gegenwärtige Volksschule des Kt. Luzern. Dieselbe hat unter dem Schulgesetz vom 14. Mai 1830, welches alle Bildungsanstalten zu einem zusammenhängenden Ganzen gestaltete, schon manches Gute geleistet; aber sie hat auch ihre Gebrechen. Als solche bezeichnet der Verf. die ungenügende Bildung der Lehrer, welche in der für sie bestimmten Bildungsanstalt im Ganzen nur 48 Wochen zubringen; die allzugeringe Lehrerbefoldung\*) im Betrage von 120—250 Fr., welche letztere Summe sogar noch selten ist; den Mangel innerer Einheit der Schulen und die will-

---

\*) Der Verf. gibt eine Uebersicht der Lehrerbefoldungen in mehreren Kantonen der Schweiz und einigen fremden Staaten, die er ohne Zweifel aus den schweiz. Schulblättern (1839. S. 428—438) entloh. Es wird dies hier nur deßhalb bemerkt, weil derselbe gerade bei diesem Punkt die Quelle seiner Angaben nicht wie bei andern Anführungen genannt hat; denn es ist ein edler Brauch, wenn man eine Schrift benutzt, ihr auch die Ehre anzuthun, daß man sie namentlich bezeichnet. Anm. d. Red.

kürliche Auswahl des Lehrstoffes, was sich besonders durch die Verschiedenheit der gebrauchten Lehrmittel kund gibt; die kurze Schulzeit, die sich eigentlich auf sechs Winter beschränkt, indem alle übrige für den Unterricht bestimmte Zeit kaum in Betracht kommen kann; die nicht ganz zweckmäßige Beaufsichtigung der Schulen, indem wegen der zu großen Zahl der Inspektoren auch Männer zu diesen Stellen berufen werden, die dazu gar nicht tauglich sind, und indem das Referat über das Landschulwesen dem Vorsteher der Lehrerbildungsanstalt übertragen ist, welche Doppellast die Kräfte eines Mannes übersteigt. Endlich verschweigt der Verf. nicht, daß man auch von der Thätigkeit und erfolgreichen Wirksamkeit des Erziehungsrathes nicht günstig spreche, und findet die Thatsache darin begründet, daß die Mitglieder desselben ebenfalls durch andere Arbeiten im Dienste des Staates gehindert werden, den Berrichtungen der obersten Schulbehörde größere Sorgfalt zuzuwenden, ein Uebelstand, der nur sehr schlimme Folgen haben kann, und daher die baldigste und gründlichste Beseitigung erheischt. — — Nun wendet sich der Verf. zu den laut gewordenen Stimmen über das Volksschulwesen seines Kantons, welche theils in guter Absicht die vorhandenen Mängel besprochen haben, theils aber auch und vorzüglich auf Rückschritt im Schulwesen und in aller freien geistigen Entwicklung des Volkes hinarbeiten. Diese Stimmen sind folgende:

I. In den Eingaben eines Theils der luzernischen Kantonsgeistlichkeit an die zur Entwerfung eines neuen Erziehungsgesetzes niedergesetzte Kommission vom Juni 1838 wurde gesagt: a) Unser Schulwesen ist in das Heidenthum gerathen; das christliche Element ist durchaus theils absichtlich verkannt oder durch Nachlässigkeit verschwunden, theils zur Nebensache gemacht und in den Hintergrund gestellt worden. — b) Die Schulkommissionen sollen aus Geistlichen und Kennern weltlichen Standes bestehen. Dem Pfarrer komme von Amts wegen die unmittelbare Aufsicht über die Schule zu. Alle Verordnungen und Weisungen an den Lehrer sollen zuerst an den Pfarrer kommen. Der Seelsorger habe die Preise für die Schule zu wählen. Dem Pfarrer komme die Aufsicht über die Jugendbibliotheken zu. — c) Ein bedeutender Theil der Schuljugend wurde mit Lehrgegenständen überladen. Es soll in der Volksschule nur das Nothwendigste gelehrt werden, als: Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, Lesen alter

Schriften, Katechismus. Historische, geographische und andere Kenntnisse, an und für sich schätzbar, sind für unsere Schuljugend ohne Nutzen. — — II. Die diesjährige Hornerpetition an den gr. Rath drückte sich so aus: a) „Die katholische Erziehung „ist gefährdet; b) eine vollkommen beruhigende Gewährleistung „derselben liegt darin, daß das Erziehungswesen in religiöser und „sittlicher Beziehung der Aufsicht und Leitung der kirchlichen Be- „hörden unterstellt, in den Erziehungsbehörden auch die Kirche „repräsentirt, die höhere Lehranstalt den Jesuiten übergeben wer- „den, die Wahl der Schullehrer dem Volke zukomme.“ — — III. In der Kommission zur Entwerfung eines Erziehungsgesetzes machte eine Minorität zum Gesetzesentwurf vom 17. Febr. 1840 „den Antrag; „Alle Lehrmittel in den Schulen sollen dem „hochw. Bischofe zur Durchsicht eingereicht werden.“ — — IV. Professor Leu sagt in der Vorrede zu seiner Schrift: „Beitrag zur Würdigung der Jesuiten“, Folgendes: „Die ganze „Straußengeschichte und, was damit zusammenhängt, hat ihnen „— der ersten Klasse von Jesuitenfreunden, braven, redlichen „Männern, die es mit dem Vaterlande und dem Wohle des „Volkes wahrhaft gut meinen — die Augen über die traurigen „Tendenzen eines Theiles der Liberalen in und außer dem Va- „terlande geöffnet und die Ueberzeugung verschafft, daß dieselben „auf den Umsturz des Fundaments und des eigentlichen Wesens „des Christenthums hinarbeiten. Was hie und da mochte geahnt „worden sein, ist ihnen dadurch zur Gewißheit geworden. Sie „haben vernommen, daß man hie und da sogar die Schullehrer „in's Interesse der Irreligiosität zu ziehen gesucht hat und noch „sucht, auf diese Weise selbst die jugendlichen Gemüther der Kin- „der vergiftet, und die Kirche und ihre Priester um alles Anse- „hen sollten gebracht werden.“ — — V. Herr Pfarrer Winkler in Pfaffnau sagte in einem Aufsatze, vorgelesen in der Lehrerkonferenz den 30. März 1840 zu Altbüren: „Die Schule ist bloß „Unterrichtsanstalt, ermangelt aller religiösen Weihe; den wohl- „thätigen Einwirkungen der Kirche entfremdet, richtet sie sich „nach dem verderblichen Zeitgeiste. — Die Lehrer sind kalt ge- „gen alles Religiöse, vernachlässigen den religiösen Unterricht, „beginnen und schließen die Schule oft ohne Gebet, suchen die „Kinder nur zu pffiffigen Weltmenschen zu erziehen auf Kosten „des Christenthums, sprechen öffentlich sogar vor den Kindern „mit Verachtung von der Kirche und ihren Dienern, besuchen

„selten den Gottesdienst; durch ihr ausgelassenes Leben dienen sie nur Andern zum Vergerniß.“

Der Verf. bespricht nun diese „Stimmen“ nach den Anklagen, Ansichten und Forderungen, die sie enthalten. Die Anklagen gegen die Volksschule in Hinsicht auf die Gefahr und Vernachlässigung der religiösen Erziehung weist er als unerwiesen zurück, so lange die Ankläger nicht Thatsachen darthun, und die Fehlbaren bezeichnen. Ins Besondere bekämpft er die Anschuldigungen des Herrn Leu; indem er dem luzernischen Lehrerstand Fleiß und Pflichttreue nachrühmt, und die sehr nahe liegende Behauptung aufstellt, daß weitaus die meisten Lehrer nur wenig Kenntniß von den Straußischen Lehren haben oder sich gar nicht damit befassen. Ueberhaupt sind jene Anschuldigungen nur ins Allgemeine hingeworfen und ermangeln alles Beweises. Der Erziehungsrath hat Herrn Leu zur Rede gestellt, und, „da aus der schriftlichen und mündlichen Einvernahme des Herrn Prof. Leu Nichts sich ergeben hat, was einen Vorwurf gegen den Lehrerstand und namentlich den Vorwurf der Irreligiosität, der in dem Vorworte zu der Leuischen Schrift über die Jesuiten enthalten ist, begründen könnte, und der Erziehungsrath auch sonst die Ueberzeugung hat, daß der Lehrerstand mit Eifer und Pflichtgefühl seinem schwierigen Berufe obliegt; erkennt: zu Protokoll zu erklären, daß er fragliche Anschuldigung als grundlos betrachte und sich vorbehalte, von der ganzen Angelegenheit seiner Zeit dem kl. Rath Kenntniß zu geben.“ — Die Anklagen und Anschuldigungen sind um so verwerflicher, als sie — ohne Angabe irgend einer Person — gegen die gesammte Lehrerschaft geschleudert worden, und zwar offenbar zu dem unchristlichen Zweck, dieselbe in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Die Ansichten: „die Schule sei nur Unterrichtsanstalt, ein bedeutender Theil der Schuljugend werde mit Lehrgegenständen überhäuft, und es solle nur das Nothwendige gelehrt werden,“ führt der Verf. auf ihre Haltlosigkeit zurück und zeigt aus dem Bedürfniß allseitiger Geistesentwicklung und der Zeit, daß die Lehrgegenstände der neuen Volksschule nicht ein zufälliges Angebinde der Neuerungsucht, sondern wesentliche Theile eines Ganzen seien, an dem nicht Jeder nur nach seinen Gelüsten zu oder abschneiden dürfe. Er sucht auch darzuthun, daß es dem religiösen Unterricht nicht an gehöriger Ausdehnung und natürli-

chen Anknüpfungspunkten gebreche, sondern daß derselbe vielmehr meistens einer naturgemäßen Lehrmethode bedürfe, in welcher Hinsicht weniger auf den Lehrstand, als vielmehr nach einer andern Richtung Tadel fallen möchte.

Hinsichtlich der Forderungen: „die Schule und der Lehrer als solcher sollen der Kirche unterstellt und die sämtlichen Lehrbücher dem Bischofe zur Einsicht vorgelegt werden; dem Pfarrer stehe die unmittelbare Aufsicht über die Schule zu u. s. w.“ wird auf den Zweck und das Verhältniß der Kirche und Schule gegenüber dem Staate und der Gemeinde eingegangen und daraus der Schluß gezogen, daß die Schule der Gemeinde als Orts- und Gemeindeangelegenheit, der Kirche als religiöse Bildungsanstalt und dem Staate in allen andern Beziehungen angehöre, daher als eigentliche Staatsanstalt betrachtet werden müsse, wofür auch die Erfahrungen der neuern Zeit sprechen, indem es der Kirche an Macht und äußern Mitteln gebreche, die Schule gehörig zu unterstützen. — Die Stimme „für Herbeirufung der Jesuiten zur Hebung der höhern Schulen“ entkräftet der Verf. theils dadurch, daß die Jesuiten die Schule nicht um dieser selbst willen, sondern zum Behuf leichterer Erreichung ganz anderer Zwecke unter ihrer Obhut wünschen, theils durch die Persönlichkeit des Stimmführers, eines wenig gebildeten Landmannes, dem über die Einrichtung und Leitung der Schulen gar kein Urtheil zustehe. — Die Wahl der Lehrer will der Verf. dem Volke zugestehen, in so fern dasselbe auch die Pflicht übernimmt, für den Unterhalt der Schule zu sorgen; dabei aber begehrt er für den Staat das Recht der Oberaufsicht und die Pflicht, für hinreichende Bildung der Lehrer zu sorgen und ihren sittlichen Wandel zu überwachen.

Um nun die aus den genannten Anklagen, Anschuldigungen und Forderungen hervorgehenden Gefahren abzuwenden, dringt der Verf. darauf: a) Um der Volksschule ein selbständiges Dasein zu sichern, muß man ihr einen freien, festen, gegen alle Launen politischer Leidenschaft gesicherten Bestand geben, und die zu ihrem Schutze und zu ihrer Entwicklung angemessene Unterstützung und Leitung gewähren, dem Lehrer eine freiere Stellung, angemessenere Bildung und Besoldung verschaffen. — b) Die Schule soll den Kindern aller Volksklassen eine gleichmäßige, unseren Bedürfnissen angemessene Bildung verschaffen; somit muß man dem ärmsten wie dem reichsten Kinde die Theilnahme an

der Schule möglich machen, den Schulbesuch regeln und sichern, den Kreis des Unterrichts für alle Volksschulen in Uebereinstimmung bringen. c) Aus der Volksschule soll dem Vaterlande ein edles, vernünftiges, freies Volk erwachsen; daher muß man der Schule diesen Zweck erstreben helfen durch die Aufnahme aller erforderlichen Bildungsmittel in dieselbe, durch eine den Forderungen der Schule entsprechende Verlängerung der Bildungszeit, und durch eine alle Schulen zu einem Ganzen einigende Organisation. Hierzu bedarf es aber nicht bloß der Verfassung und der Gesetze, sondern auch noch weit mehr der treuen Vereinigung aller Vaterlandsfreunde, der Thatkraft und Ausdauer.

## Die Schulbewegung im Kanton Zürich.

I. Scherr und die Schulreform bis zum Ende des Jahres 1838. Die Vorgänge im Kt. Zürich während des vorigen Jahres sind an und für sich schon merkwürdig, haben nach allen Seiten hin eine solche Aufmerksamkeit erregt und durch ihre bisherigen Nachwirkungen solche Thatsachen zur Folge gehabt, daß ein das Schulwesen mit ganzer Seele umfassender Schulmann oder Schulfreund unwiderstehlich getrieben wird, dieselben öfter zum Gegenstande seines Nachdenkens zu machen und alle daraus hervorgehenden oder überhaupt damit zusammenhängenden Erscheinungen mit lebendiger Theilnahme zu verfolgen. Sie werden auch in der Zukunft nicht viel an ihrem Interesse verlieren, und darum wird es nicht ohne Nutzen sein, in diesen Blättern ein Bild jener Vorgänge zu entwerfen, insofern sie nämlich mittelbar oder unmittelbar das Schulwesen berühren und somit auch als Schulbewegung ans Licht traten. Als Wendepunkt aller Bestrebungen für das Schulwesen seit 1831 stellt sich der 6. Sept. 1839 dar; somit muß ich die Grundlage meiner Darstellung aus dem Zeitabschnitt zwischen jenen beiden Enden schöpfen und dort alle die Fäden auffuchen, welche bis in den 6. September zusammen- und seither aus einander liefen. Ich will mich dabei vorzüglich an die Thatsachen halten und seltener bloß meine eigene Betrachtung einmischen, auf Letzteres aber doch nicht ganz verzichten.

Das Jahr 1830 brachte auch dem Kt. Zürich eine Staatsumwälzung, bei welcher, wie anderwärts, der entschiedene Ent-